

Gemeinde Meddewade

Lesefassung

der Ordnung der Jugendfeuerwehr der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Meddewade beschlossen durch die Mitgliederversammlung am 11.12.1997, in Kraft getreten am 11.12.1997

Stand der Lesefassung: November 2009

**Lesefassung der
Ordnung für die Jugendfeuerwehr
der Freiwilligen Feuerwehr
der Gemeinde Meddewade**

Nach § 4 der Satzung der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Meddewade vom 24.01.1997 wird nach Anhörung des Jugendfeuerwehrausschusses und Beschlußfassung der Mitgliederversammlung vom 11.12.1997 folgende Ordnung für die Jugendabteilung erlassen:

**§ 1
Name**

Die Jugendabteilung der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Meddewade (Jugendfeuerwehr) ist eine Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr. Für sie gilt die Satzung der Freiwilligen Feuerwehr, soweit nicht diese Ordnung etwas anderes bestimmt.

**§ 2
Aufgaben**

Die Jugendfeuerwehr hat die Aufgabe,

1. ihren Mitgliedern eine Ausbildung für das Feuerwehrwesen zu vermitteln,
2. ihren Mitgliedern jugendpflegerische Arbeit zu ermöglichen,
3. ihre Mitgliedern zu verantwortungsvollen Mitbürgerinnen und Mitbürger zu erziehen, die tatkräftig ihren Mitmenschen Hilfe leisten,
4. Jugendliche in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung zu fördern und
5. das Gemeinschaftsleben unter den Jugendlichen zu pflegen und zu fördern.

**§ 3
Mitglieder**

- (1) In die Jugendfeuerwehr kann eintreten, wer seinen Wohnsitz in der Gemeinde hat. Die Bewerberin oder der Bewerber muß körperlich und geistig für den Dienst in der Jugendfeuerwehr tauglich sein.
- (2) Der Eintritt in die Jugendfeuerwehr ist mit Vollendung des 10. Lebensjahres bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres möglich.
- (3) Aufnahmeanträge sind schriftlich an die Gemeindeführung (Gemeindeführerin oder Gemeindeführer) zu richten. Ihnen ist eine schriftliche Einwilligungserklärung der gesetzlichen Vertreter beizufügen.

- (4) Bewerberinnen und Bewerber, die ihren Wohnsitz nicht in der Gemeinde haben, können ausnahmsweise aufgenommen werden, wenn die Gemeindeführung der für diesen Wohnsitz zuständigen freiwilligen Feuerwehr zustimmt.
- (5) Der Wehrvorstand entscheidet über die vorläufige Aufnahme als Mitglied der Jugendfeuerwehr. Der Wehrvorstand kann diese Befugnis auf die Jugendfeuerwehrwartin oder den Jugendfeuerwehrwart übertragen. Nach einem Probejahr beschließt der Wehrvorstand die endgültige Aufnahme auf Vorschlag der Jugendversammlung.

§ 4

Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft in der Jugendfeuerwehr endet

1. durch Erklärung des Austritts durch das Mitglied oder seine gesetzlichen Vertreter,
2. durch Ausschluß nach § 16 der Satzung der Freiwilligen Feuerwehr,
3. durch Übertritt in die Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr, in der das Mitglied seinen Wohnsitz hat, in der Regel mit Vollendung des 17. Lebensjahres.

§ 5

Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder der Jugendfeuerwehr sind verpflichtet,

1. am Ausbildungsdienst sowie sonstigen dienstlichen Veranstaltungen teilzunehmen, anderenfalls sich im Verhinderungsfall vorher unter Angabe des Grundes zu entschuldigen,
2. bei der jugendpflegerischen Arbeit mitzuwirken,
3. die Kameradschaft innerhalb der Jugendfeuerwehr zu pflegen und zu fördern,
4. die Anordnungen der Gemeindeführung, der Jugendfeuerwehrwartin oder des Jugendfeuerwehrwarts, der Jugendgruppenleitung (Jugendgruppenleiterin oder Jugendgruppenleiter) und ihrer Beauftragten zu befolgen und
5. die Unfallverhütungsvorschriften zu befolgen.

§ 6

Organe der Jugendfeuerwehr

Organe der Jugendfeuerwehr sind

1. die Jugendversammlung und
2. der Jugendfeuerwehrausschuß.

§ 7 Jugendversammlung

- (1) Die Mitglieder der Jugendfeuerwehr bilden die Jugendversammlung unter dem Vorsitz der Jugendgruppenleitung. Die Gemeindeführung, ihre Stellvertretung und die Jugendfeuerwehrwartin oder der Jugendfeuerwehrwart können mit beratender Stimme teilnehmen.
- (2) Die Jugendversammlung wählt den Jugendfeuerwehrausschuß und beschließt über alle Angelegenheiten, für die nicht der Wehrvorstand oder der Jugendfeuerwehrausschuß zuständig ist.
- (3) Zu jeder Sitzung der Jugendversammlung wird durch die Jugendgruppenleitung im Einvernehmen mit der Gemeindeführung schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mindestens eine Woche vor dem Sitzungstag eingeladen. Dringlichkeitsanträge können spätestens während der Sitzung gestellt werden.
- (4) Eine Jahreshauptversammlung ist innerhalb von drei Monaten nach Ende des Kalenderjahres durchzuführen, zu der der Jugendfeuerwehrausschuß den Jahresbericht über die Tätigkeit der Jugendfeuerwehr vorzulegen hat.
- (5) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefaßt. Bei der Berechnung der Stimmenmehrheit zählen nur die Ja- und Nein-Stimmen. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Es wird offen abgestimmt.

§ 8 Jugendfeuerwehrausschuß

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt für ein Jahr den Jugendfeuerwehrausschuß.
- (2) Dem Jugendfeuerwehrausschuß gehören an:
 1. die Jugendgruppenleitung,
 2. die Schriftführung,
 3. die Kassenführung,
 4. die Jugendgruppenführerin/nen oder der oder die Jugendgruppenführer.
- (3) Der Jugendfeuerwehrausschuß
 1. bereitet die Sitzung der Jugendversammlung und ihre Beschlüsse vor und führt diese aus,
 2. legt den Jahresbericht der Jugendversammlung und der Mitgliederversammlung der Freiwilligen Feuerwehr vor,
 3. legt die Jahresrechnung der Jugendversammlung vor,
 4. wirkt bei der Aufstellung der Dienstpläne durch die Jugendfeuerwehrwartin oder den Jugendfeuerwehrwart mit und
 5. erarbeitete Vorschläge für die jugendpflegerische Arbeit.
- (4) Die Sitzung des Jugendfeuerwehrausschusses beruft die Jugendgruppenleitung im Einvernehmen mit der Jugendfeuerwehrwartin oder dem Jugendfeuerwehrwart, der an der Ausschusssitzung beratend teilnimmt, mindestens viermal im Jahr ein.

§ 9
Jugendgruppenleitung

- (1) Zur Jugendgruppenleitung ist wählbar, wer mindestens 14 Jahre alt ist und mindestens ein Jahr der Jugendfeuerwehr angehört.
- (2) Die Jugendgruppenleitung ist für die Ordnung innerhalb der Jugendfeuerwehr verantwortlich.

§ 10
Wahlen

- (1) Die Wahlen zum Jugendfeuerwehrausschuß erfolgen unter Leitung des Wahlvorstandes durch geheime Abstimmung auf Stimmzetteln. Bei der Wahl des Wahlvorstandes wird offen abgestimmt.
- (2) Die Jugendgruppenleitung wird mit der Mehrheit von mehr als der Hälfte der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gewählt. § 13 Abs. 2 der Satzung der Freiwilligen Feuerwehr gilt entsprechend.
- (3) Als sonstiges Mitglied des Jugendfeuerwehrausschusses ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los, das die Wahlleitung zieht.
- (4) Die Wahlleitung hat die Gemeindeführung als die oder der Vorsitzende. Ist die Gemeindeführung verhindert, wird die Wahl von ihrer Stellvertretung oder der Jugendfeuerwehrwartin oder dem Jugendfeuerwehrwart geleitet. Die Wahlleitung bildet mit zwei aus der Jugendversammlung zu wählenden Mitgliedern den Wahlvorstand, der für die ordnungsgemäße Durchführung der Wahl verantwortlich ist.
- (5) Wahlvorschläge für die Mitglieder des Jugendfeuerwehrausschusses können in der Sitzung gemacht werden.

§ 11
Kameradschaftskasse

- (1) In der Jugendfeuerwehr wird zur Pflege der Kameradschaft eine Kameradschaftskasse eingerichtet, die von der Kassenführung der Jugendfeuerwehr im Rahmen der Beschlüsse der Jugendversammlung geführt wird.
- (2) Die Kameradschaftskasse ist jährlich von der Kassenführung der Freiwilligen Feuerwehr zu prüfen.
- (3) Die Jahresrechnung ist durch die Kassenführung der Jugendfeuerwehr aufzustellen und der Jugendversammlung vorzulegen, die dem Jugendausschuß auf Antrag der Kassenführung der Freiwilligen Feuerwehr die Entlastung erteilt.

§ 12

Ausbildung, Einsatz und Jugendarbeit

- (1) Die Ausbildung für das Feuerwehrwesen umfaßt die Ausbildung im abwehrenden und vorbeugenden Brandschutz und in der technischen Hilfe.
- (2) Bei der praktischen Ausbildung an den Fahrzeugen und Geräten ist die körperliche Leistungsfähigkeit der Jugendlichen zu berücksichtigen.
- (3) An Einsatzstellen können Mitglieder der Jugendfeuerwehr außerhalb von Gefahrenbereichen nur im Zusammenwirken mit erfahrenen Feuerwehrangehörigen eingesetzt werden, wenn sie das 14. Lebensjahr vollendet haben und über eine Ausbildung verfügen, die zum Erwerb der Leistungsspanne der Deutschen Jugendfeuerwehr berechtigt. Die Gemeindewehrführung regelt das Nähere.
- (4) Die jugendpflegerische Arbeit wird in regelmäßigen Gruppenveranstaltungen geleistet.
- (5) Die Ausbildung für das Feuerwehrwesen und die jugendpflegerische Arbeit führt die Jugendfeuerwehrwartin oder der Jugendfeuerwehrwart im Rahmen der Dienstpläne im Zusammenwirken mit dem Jugendfeuerwehrausschuß durch.

§ 13

Ordnungsmaßnahmen

Verstößt ein Mitglied der Jugendfeuerwehr gegen diese Ordnung oder gegen die Anordnungen der Gemeindewehrführung oder der Jugendfeuerwehrwartin oder des Jugendfeuerwehrwarts, so kann der Wehrvorstand dies nach § 16 der Satzung der Freiwilligen Feuerwehr ahnden.

§ 14

Schlußbestimmungen

- s. Satzung gem. S. 1 -

Den Abweichungen von der Musterordnung in den §§ 3 und 4 hat das Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein nach § 42 Abs. 2 Nr. 1 des Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren (Brandschutzgesetz - BrSchG) vom 10. Februar 1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 200) mit Erlaß vom 18.12.1996 zugestimmt.

Hermann Roeder
Gemeindewehrführer